

ORTSRECHT DER STADT FREILASSING

Betriebssatzung für den Eigenbetrieb „Stadtwerke Freilassing“



ORTSRECHT DER STADT FREILASSING

**Betriebssatzung für den Eigenbetrieb
„Stadtwerke Freilassing“**

ORTSRECHT DER STADT FREILASSING

Betriebssatzung für den Eigenbetrieb „Stadtwerke Freilassing“

Aufgrund von Art. 23 Satz 1 und 88 Abs. 5 der Gemeindeordnung erlässt die Stadt Freilassing folgende Satzung:

§ 1

Eigenbetrieb, Name, Stammkapital

- (1) Die Stadtwerke der Stadt Freilassing werden als organisatorisch, verwaltungsmäßig und finanzwirtschaftlich gesondertes wirtschaftliches Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit (Eigenbetrieb) der Stadt Freilassing geführt.
- (2) Der Eigenbetrieb führt den Namen Stadtwerke Freilassing. Die Stadt tritt in Angelegenheiten des Eigenbetriebs unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf.
- (3) Das Stammkapital des Eigenbetriebs beträgt 660.000,00 €.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

- (1) Aufgabe der Stadtwerke ist die Versorgung des Stadtgebietes mit Wasser und Fernwärme.
Hierzu gehört im Rahmen der Gesetze auch die Einrichtung und Unterhaltung von Neben- und Hilfsbetrieben, die die Aufgaben der Stadtwerke fördern und wirtschaftlich mit ihnen zusammenhängen. Zur Förderung der Aufgaben der Stadtwerke kann sich die Stadt (Stadtwerke) im Rahmen der Gesetze an anderen Unternehmen beteiligen.
- (2) Die Stadtwerke sind im Zusammenhang mit den Aufgaben nach Absatz 1 befugt und zuständig für die Erhebung von öffentlichen Abgaben nach den kommunalabgabenrechtlichen Vorschriften – einschließlich des Erlasses von Bescheiden (z.B. Beiträge, Gebühren, Kostenerstattungen) und privatrechtlichen Entgelten (z.B. Baukosten- und Investitionskostenzuschüsse, Anschluss- und Leistungsentgelte) sowie für die Durchführung aller weiteren Maßnahmen im Vollzug.
- (3) Die Stadtwerke haben die Aufgabe sowie die Befugnis zur Erhebung der Schmutzwassergebühren für die Benutzung der Entwässerungsanlage gemäß der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung in ihrer jeweils gültigen Fassung. Sie sind dabei zuständig für den Erlass von Bescheiden.
- (4) Die Stadtwerke können im Rahmen der Gesetze die in Abs. 1 bezeichneten Aufgaben auch für andere Gemeinden wahrnehmen.

§ 3

Für die Stadtwerke zuständige Organe

Zuständige Organe für die Angelegenheiten der Stadtwerke sind:
- Werkleitung (§ 4)

Betriebssatzung für den Eigenbetrieb „Stadtwerke Freilassing“

- Werkausschuss (§ 5)
- Stadtrat (§ 6)
- Erster Bürgermeister (§ 7)

**§ 4
Die Werkleitung**

- (1) Die Werkleitung besteht aus zwei gleichberechtigten Mitgliedern (einer/m kaufmännischen und einer/m technischen Werkleiter/in). Diese handeln gemeinsam.
- (2) Der/die kaufmännische Werkleiter/in wird im Falle der Verhinderung (z.B. durch Krankheit, Urlaub, Befangenheit) durch den/die Sachbearbeiter/Sachbearbeiterin für Warenwirtschaft vertreten. Der/die technische Werkleiter/in wird im Falle der Verhinderung (z.B. durch Krankheit, Urlaub, Befangenheit) durch die verantwortliche Elektrofachkraft vertreten.
- (3) Die Werkleitung führt die laufenden Geschäfte der Stadtwerke. Laufende Geschäfte sind insbesondere:
 1. die selbständige verantwortliche Leitung der Stadtwerke einschließlich Organisation und Geschäftsleitung.
 2. wiederkehrende Geschäfte, z. B. Werk- und Dienstverträge, Beschaffung von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen sowie Investitionsgüter des laufenden Bedarfs, auch soweit die Gegenstände auf Lager genommen werden.
 3. Die Erhebung von öffentlichen Abgaben und privatrechtlichen Entgelten im Sinne von § 2 Abs. 2 und 3. Die Anforderung von Vorschüssen und Vorauszahlungen, die Ablösung der Beträge, sowie die Durchführung von Vollstreckungs- und Beitreibungsmaßnahmen, soweit nicht der Werkausschuss zuständig ist (§ 5 Abs. 3 Nr. 9).
- (4) Bei einer Pattsituation ist bei Entscheidungen mit finanziellen Auswirkungen die Stimme des/der kaufmännischen Werkleiter/in ausschlaggebend; bei rein technischen Entscheidungen die des/der technischen Werkleiters/in.
- (5) Handelt es sich nicht um ein laufendes Geschäft, sondern um eine mittels Satzung übertragene Angelegenheit, entscheidet bei Pattsituationen der erste Bürgermeister (§ 7 Abs. 3).
- (6) Die Werkleitung ist auch zuständig für den Personaleinsatz.
- (7) Die Werkleitung bereitet in den Angelegenheiten der Stadtwerke die Beschlüsse des Stadtrates und des Werkausschusses verwaltungsmäßig vor. Stadtrat und Werkausschuss geben ihr in Angelegenheiten der Stadtwerke die Möglichkeit zum Vortrag.
- (8) In Angelegenheiten der Stadtwerke vertritt die Werkleitung, soweit es sich dabei um laufende Geschäfte handelt, die Stadt nach außen.
- (9) Die Werkleitung hat dem ersten Bürgermeister und dem Werkausschuss halbjährlich Zwischenberichte über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplanes schriftlich vorzulegen.

Betriebssatzung für den Eigenbetrieb „Stadtwerke Freilassing“

§ 5

Zuständigkeit des Werkausschusses

- (1) Der Werkausschuss kann jederzeit von der Werkleitung über den Gang der Geschäfte und die Lage des Unternehmens Berichterstattung verlangen.
- (2) Der Werkausschuss ist als vorberatender Ausschuss in allen Angelegenheiten der Stadtwerke tätig, die dem Beschluss des Stadtrates unterliegen.
- (3) Der Werkausschuss entscheidet als beschließender Ausschuss über alle Werksangelegenheiten, soweit nicht die Werkleitung (§ 4), der Stadtrat (§ 6) oder der erste Bürgermeister (§ 7) zuständig ist, insbesondere über
 1. den Erlass einer Dienstanweisung
 2. die Festsetzung allgemeiner Versorgungsbedingungen sowie allgemeiner Tarife, Gebühren und Beiträge, soweit sich der Stadtrat diese Zuständigkeit nicht allgemein vorbehält.
 3. Mehrausgaben für einzelne Vorhaben des Vermögensplanes, die 20 % des Ansatzes, mindestens jedoch den Betrag von 3.000,00 € übersteigen (§ 15 Abs. 5 Satz 2 EBV).
 4. erfolgsgefährdende Mehraufwendungen (§ 14 Abs. 3 Satz 2 EBV), soweit sie den Betrag von 3.000,00 € übersteigen.
 5. Verfügungen über Anlagevermögen und die Verpflichtung hierzu, insbesondere Erwerb, Veräußerung, Tausch und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie die Gewährung von Darlehen, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall den Betrag von 3.000,00 € überschreitet.
 6. Aufnahme von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften sowie über den Abschluss sonstiger Rechtsgeschäfte, die einer Aufnahme von Darlehen wirtschaftlich gleichkommen, soweit sie den Betrag von 3.000 € überschreiten.
 7. Vergabe von Lieferungen und Leistungen im Rahmen des Vermögensplanes, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall 25.000,-€ übersteigt.
 8. Auftragsvergaben nach VOB, UVgO bzw. VOL im Aufgabenbereich in unbegrenzter Höhe (im Rahmen des Wirtschaftsplans).
 9. Auftragsvergaben von freiberuflichen Leistungen bis zu einem Betrag von 100.000 € im Aufgabenbereich.
 10. Erlass von Forderungen und Abschluss von außergerichtlichen Vergleichen, soweit der Gegenstandswert im Einzelfall mehr als 3.000,00 € beträgt.
 11. Die Einleitung eines Rechtsstreits (Aktivprozess) bzw. über die Einlegung eines Rechtsmittels, soweit der Streitwert mehr als 3.000 € im Einzelfall beträgt.
 12. Bestellung des Prüfers für den Jahresabschluss.
 13. Den Vorschlag an den Stadtrat, den Jahresabschluss festzustellen und über die Behandlung des Ergebnisses zu entscheiden.

Betriebssatzung für den Eigenbetrieb „Stadtwerke Freilassing“

**§ 6
Zuständigkeit des Stadtrates**

- (1) Der Stadtrat beschließt über:
1. Erlass und Änderung von Satzungen.
 2. Erlass und Änderung der Betriebssatzung.
 3. Bestellung des Werkausschusses sowie seiner Mitglieder.
 4. Bestellung der Werkleitung sowie Berufung und Abberufung ihrer Mitglieder und deren Stellvertreter sowie Regelung der Dienstverhältnisse.
 5. in Personalangelegenheiten:
 - a) Entscheidung über Ernennung, Beförderung, Abordnung oder Versetzung, Zuweisung an eine Einrichtung, Versetzung in den Ruhestand und Entlassung der Beamten ab Besoldungsgruppe A 9 (Art. 43 Abs. 1 Ziff. 1 GO),
 - b) Entscheidung über Einstellung, Höhergruppierung, Abordnung oder Versetzung, Zuweisung an einen Dritten, Beschäftigung mittels Personalgestellung und Entlassung der Arbeitnehmer ab Entgeltgruppe 9 a des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst oder ab einem entsprechenden Entgelt (Art. 43 Abs. 1 Ziff. 2 GO),
 - c) Entscheidung über Altersteilzeit der Beamten und Arbeitnehmer,
 - d) Entscheidung über die Einstellung von Beamtenanwärtern der dritten Qualifikationsebene, über die Ausbildungsqualifikation von Beamten für die dritte Qualifikationsebene sowie die Teilnahme am Angestelltenlehrgang II (AL II).
 6. Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes (Erfolgs-, Vermögensplan und Stellenübersicht).
 7. Feststellung des geprüften Jahresabschlusses, Verwendung des Jahresgewinns, Behandlung des Jahresverlustes sowie Entlastung der Werkleitung.
 8. die Rückzahlung von Eigenkapital.
 9. Mehrausgaben für einzelne Vorhaben des Vermögensplanes, die einen Betrag von 50.000,00 € übersteigen (§ 15 Abs. 5 Satz 2 EBV).
 10. erfolgsgefährdende Mehraufwendungen (§ 14 Abs. 3 Satz 2 EBV), soweit sie den Betrag von 25.000,00 € übersteigen.
 11. Verfügungen über Anlagevermögen und die Verpflichtung hierzu, insbesondere Erwerb, Veräußerung, Tausch und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie die Gewährung von Darlehen, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall den Betrag von

ORTSRECHT DER STADT FREILASSING

Betriebssatzung für den Eigenbetrieb „Stadtwerke Freilassing“

- 100.000 € überschreitet, sowie die Veräußerung von Vermögensgegenständen unter ihrem Wert und die Verpflichtung hierzu.
12. Übernahme von Bürgschaften sowie über den Abschluss sonstiger Rechtsgeschäfte, die einer Aufnahme von Darlehen wirtschaftlich gleichkommen, soweit sie den Betrag von 100.000 € überschreiten.
 13. Auftragsvergaben von freiberuflichen Dienstleistungen ab einem Betrag von 100.000 €.
 14. Erlass von Forderungen und Abschluss von außergerichtlichen Vergleichen, soweit der Gegenstandswert im Einzelfall mehr als 50.000,00 € beträgt.
 15. wesentliche Änderungen des Betriebsumfanges der Stadtwerke, insbesondere die Übernahme von neuen Aufgaben, für die eine gesetzliche Verpflichtung nicht besteht.
 16. die Änderung der Rechtsform der Stadtwerke.
- (2) Der Stadtrat kann die Entscheidung in weiteren Angelegenheiten, für die der Werkausschuss zuständig ist, im Einzelfall an sich ziehen.

§ 7

Zuständigkeit des ersten Bürgermeisters

- (1) Der erste Bürgermeister ist Vorsitzender des Werkausschusses. Er ist Dienstvorgesetzter der im Beamtenverhältnis stehenden Werkleitung und Vorgesetzter der nicht im Beamtenverhältnis stehenden Werkleitung.
- (2) Der erste Bürgermeister erlässt an Stelle des Stadtrates und des Werkausschusses für die Stadtwerke dringliche Anordnungen und besorgt für diese unaufschiebbare Geschäfte.
- (3) § 4 Abs. 5 gilt entsprechend.
- (4) Der erste Bürgermeister entscheidet in Personalangelegenheiten über
 1. sämtliche personalrechtliche Befugnisse für Beamte bis zur Besoldungsgruppe A 8 und für Arbeitnehmer bis zur Entgeltgruppe 8 des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst oder bis zu einem entsprechenden Entgelt,
 2. Entscheidung über Abmahnungen für alle Bediensteten,
 3. den Vollzug zwingender gesetzlicher oder tarifrechtlicher Vorschriften,
 4. die Entscheidung betreffend Nebentätigkeiten.
- (5) Der erste Bürgermeister ist Dienstvorgesetzter der Beamten im Eigenbetrieb und führt die Dienstaufsicht über sie und die im Eigenbetrieb tätigen Angestellten und Arbeiter.

§ 8

Beauftragung von Dienststellen der Stadtverwaltung

Die Werkleitung kann mit Einverständnis des ersten Bürgermeisters Fachdienststellen der Stadtverwaltung gegen Kostenerstattung mit der Bearbeitung einschlägiger Geschäftsvorfälle betrauen.

Betriebssatzung für den Eigenbetrieb „Stadtwerke Freilassing“

§ 9

Information und Mitwirkung der Stadtverwaltung

- (1) Die Werkleitung hat dem ersten Bürgermeister den Entwurf des Wirtschaftsplanes und des Jahresabschlusses rechtzeitig zuzuleiten. Die Stellungnahme des ersten Bürgermeisters ist von der Werkleitung den Vorlagen des Werkausschusses beizufügen.
- (2) Die Werkleitung hat die Zwischenberichte der Stadtwerke dem ersten Bürgermeister zur Kenntnis zu bringen. Sind bei der Ausführung des Erfolgsplanes erfolgsgefährdende Mindererträge zu erwarten, so hat die Werkleitung den ersten Bürgermeister gleichzeitig mit der Berichterstattung an den Werkausschuss zu verständigen.

§ 10

Verpflichtungserklärungen

- (1) Verpflichtende Erklärungen bedürfen der Schriftform; die Unterzeichnung erfolgt unter dem Namen "Stadtwerke Freilassing" durch jeweils zwei Vertretungsberechtigte.
- (2) Die Werkleiter unterzeichnen ohne Beifügung eines Vertretungszusatzes, ihre Stellvertreter mit dem Zusatz "in Vertretung", andere Vertretungsberechtigte mit dem Zusatz "im Auftrag".

§ 11

Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

- (1) Die Stadtwerke sind nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu führen. Die Versorgung hat so gut und so preiswert wie möglich zu erfolgen. Im Übrigen gelten die Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung über Wirtschaftsführung und Rechnungswesen, soweit nicht Eigenbetriebe befreit sind.
- (2) Zwischenberichte (§ 19 EBV) sind halbjährlich zu erstatten.
- (3) Die Werkleitung hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und die Erfolgsübersicht bis zum Ablauf von 6 Monaten nach Schluss des Wirtschaftsjahres aufzustellen, zu unterschreiben und vorzulegen (§ 25 EBV).
- (4) Für die Stadtwerke wird eine gesonderte Kasse eingerichtet. Die Stadtwerke buchen nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung.

§ 12

Wirtschaftsjahr

Das Wirtschaftsjahr der Stadtwerke ist das Kalenderjahr.

ORTSRECHT DER STADT FREILASSING

Betriebssatzung für den Eigenbetrieb „Stadtwerke Freilassing“

**§ 13
In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am 01. Mai 2008 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung für den Eigenbetrieb der Stadt Freilassing „Stadtwerke Freilassing“ vom 25.11.2003, geändert durch Satzung vom 13.06.2007, außer Kraft.

Freilassing, den 13.05.2008
STADT FREILASSING

Karlheinz Knott
Zweiter Bürgermeister

Hinweis: In diese Satzung sind die Änderungssatzungen eingearbeitet (zuletzt geändert durch Satzung vom 24.09.2019).